

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 1/1915 (1915)

Artikel: Kanton Schwyz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-21825>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine Quittung darf nie Posten, die in verschiedene Rubriken der Rechnung kommen würden, enthalten.

Art. 8. Neben der offiziellen, in drei Exemplaren zu erstellenden Rechnung legt auch der Kassier eine solche ab, die genau den geordneten Belegen entsprechen soll.

V. Kanton Schwyz.

1. Primarschule (inkl. Fortbildungsschulen).

1. Unterrichtsplan für die Primarschulen (Revision von § I, Ziff. XI). (Vom 9. Januar 1913.)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,
in Vollziehung der bundesrätlichen Verordnung über den militärischen Vorunterricht vom 2. November 1909 (G.-S. n. F. VI, S. 209);
in Abänderung des Beschlusses des Erziehungsrates vom 30. März 1887 betreffend Unterrichtsplan für die Primarschulen (Rev. G.-S. I, S. 674),

beschließt:

1. § 1, Ziff. XI, erhält folgende Fassung:

XI. Turnen.

Das Turnen ist für Knaben vom Beginn bis zum Schluß der Schulpflicht in allen öffentlichen oder privaten Schulen und Anstalten nach Maßgabe der bundesrätlichen Verordnung über den Vorunterricht als obligatorisches Fach zu betreiben.

2. Aufnahme ins Amtsblatt und in die Gesetzessammlung.

2. Verordnung betreffend die beruflichen Fortbildungsschulen des Kantons Schwyz. (Vom 25. September 1913.)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz

beschließt:

§ 1. Die beruflichen (gewerblichen, kaufmännischen, haus- und landwirtschaftlichen) Fortbildungsschulen haben den Zweck, den jungen Leuten nach dem Austritt aus der Schule Gelegenheit zu ihrer geistigen Fortbildung zu bieten und ihnen insbesondere die Aneignung derjenigen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu ermöglichen, welche für ihre künftige berufliche Stellung notwendig oder nützlich sind, sowie die Charakter- und Gemütsbildung der ihr anvertrauten Schüler und Schülerinnen zu fördern.

§ 2. Die Gründung, der Unterhalt und der Betrieb der beruflichen Fortbildungsschulen bleibt der freiwilligen Tätigkeit von privaten Vereinigungen oder von Gemeinden und Bezirken überlassen. Der Kanton unterstützt die Schulen durch jährliche Beiträge, deren Gesamtsumme der Kantonsrat auf dem Budgetwege festsetzt und

über deren Zuteilung an die einzelnen Schulen der Regierungsrat allgemeine Normen aufstellt.

Die betreffenden Gemeinden haben genügende Schullokale, freie Heizung und Beleuchtung zu bieten.

§ 3. Es wird in folgenden Fächern Unterricht erteilt:

A. Allgemeine Fächer.

1. Deutsche Sprache, Geschäftsaufsatz und Geschäftsbriefe; —
2. Rechnen, Geometrie und Buchführung; — 3. Vaterlandskunde mit besonderer Berücksichtigung der in- und ausländischen Verkehrsverhältnisse.

B. Spezielle Fächer.

Elementarisches und berufliches Freihand- und technisches Zeichnen. Kaufmännisches Rechnen und Buchhaltung, Wechsellehre und Handelsrecht, Französisch, Stenographie, Hauswirtschaftskunde, Musterzeichnen, Zuschneiden. — Nach Maßgabe des Bedürfnisses und der verfügbaren Lehrkräfte kann der Unterricht auf weitere Fächer ausgedehnt werden. — Die Bestimmung der Lehrmittel ist Sache des Schulvorstandes unter Genehmigungsvorbehalt des Erziehungsrates.

§ 4. Der Zutritt zur Schule steht jedem offen, welcher der gesetzlichen Schulpflicht Genüge geleistet hat. — Für Handwerks-, kaufmännische und Gewerbelehrlinge — männlich und weiblich — ist der Unterricht im Sinne von Art. 337 des O. R. und § 6 des Gesetzes betreffend das Lehrlingswesen obligatorisch.

Jedes Jahr übergibt die vom Gemeinderat bestellte Lehrlingskommission dem Vorstand der Schule ein Verzeichnis der fortbildungsschulpflichtigen Lehrlinge und Lehrtöchter der Gemeinde (§ 26 der Vollziehungsverordnung des Lehrlinggesetzes). Das Schulverzeichnis soll enthalten: Familien- und Vorname des Schülers, Geburtsdatum, Elternname, Heimatsort und allfälliger Beruf des Schülers, nebst einer Rubrik für „Bemerkungen“.

§ 5. Die Einschreibung oder Befreiung der Schüler geschieht durch den betreffenden Schulvorstand, eventuell den Präsidenten der Lehrlingskommission. Am 1. Dezember ist ein Namensverzeichnis der Schüler, ein genauer Stundenplan, ein Verzeichnis der Lehrmittel und der Namen der mitwirkenden Lehrer einzureichen. Abänderungen irgendwelcher Art sind sogleich mitzuteilen.

§ 6. Die Schüler und Schülerinnen, über deren Betragen, Fleiß, Fortschritte und allfällige Absenzen die Lehrerschaft eine genaue Kontrolle zu führen hat, haben den Unterricht nach dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Stundenplan fleißig zu besuchen.

§ 7. Die Fortbildungsschule muß in der Regel zur Tageszeit und wenn möglich an Werktagen abgehalten werden. Wo dieselbe besonderer Verhältnisse wegen auf Sonn- oder Feiertage angesetzt werden muß, soll auf den vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienst, sowie die Christenlehre gebührend Rücksicht genommen werden.

§ 8. Wer den Unterricht ohne genügende Entschuldigung versäumt, wird gebüßt. Jede unentschuldigte Versäumnis belegt der Schulvorstand mit einer Buße von 50 Rp. Zwei Verspätungen von einer Viertelstunde und darüber gelten gleich einer Versäumnis. Schüler, die gemäß Lehrlingsgesetz zum Schulbesuche verpflichtet sind und bereits zweimal gebüßt wurden und sich wieder Versäumnisse zuschulden kommen ließen, und solche, welche die Schule trotz Mahnung gar nicht besuchen, können mit Arrest bis auf drei Tage bestraft werden. Für Schüler, welche, statt der Bürgerschule, die Fortbildungsschule besuchen, gelten die Strafbestimmungen der Bürgerschule. Als Entschuldigung gilt, insofern hierüber genügender Ausweis geleistet wird: 1. Krankheit und Unwohlsein des Schülers; — 2. Krankheit des Vaters oder Meisters, wenn infolgedessen der betreffende Schüler zu Hause unentbehrlich wird; — 3. Todesfall in der Familie; 4. zeitweilige Aushilfe bei ganz dringender Arbeit zu Hause, im Geschäfte oder außer der Gemeinde.

§ 9. Schüler, die sich durch unanständiges Betragen oder Widersetzlichkeit gegen die Lehrer oder Vorstehererschaft verfehlen, werden je nach der Schwere des Falles mit Geld oder Arrest bestraft. Wer mutwillig Schulmobiliar oder Lehrmittel beschädigt, wird schadenersatzpflichtig und disziplinarisch gebüßt. Diese Bestimmungen gelten auch für diejenigen, welche den Unterricht freiwillig besuchen.

§ 10. Mit der Vollziehung der Strafen ist das Bezirksamt des Schulkreises beauftragt.

§ 11. Alle Schüler und Schülerinnen sind gehalten, einen einmal begonnenen Semesterkurs bis zum Schlusse zu besuchen, insofern nicht besondere Gründe den Austritt entschuldigen, worüber der Vorstand der Schule entscheidet. Allfällig begründeter Austritt dispensiert nicht von der Pflicht zum Besuche der Bürgerschule. Von jedem erfolgten Austritt ist dem zuständigen Schulratspräsident unverzüglich Anzeige zu machen. Dieser leitet nötigenfalls die erfolgte Anzeige an die kompetente Schulbehörde des neuen Wohnortes weiter.

§ 12. Jeder Schüler erhält nach Semesterschluß für jedes der von ihm regelmäßig besuchten Fächer eine Zeugnisnote über Fleiß, Leistung, mit Angabe der Zahl der allfällig unentschuldigter und entschuldigter Absenzen. Die Zeugnisse sind bei der Lehrlingsprüfung der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission einzusenden oder vorzuweisen.

§ 13. Die Schulvorstände haben die Schule fleißig zu besuchen und für die Ausführung der bestehenden Schulordnung besorgt zu sein.

§ 14. Dem kantonalen Erziehungsdepartement steht das Recht zu, von den Leistungen der vom Bunde und Kanton subventionierten Anstalten und sonstigen Unternehmungen, wie auch von der Verwendung der gewährten Beiträge jederzeit in gutfindender Weise selbst oder durch Experten Einsicht zu nehmen und sich auch an abzuhaltenden Prüfungen vertreten zu lassen. Die zuständigen Be-

hörden sind über den Zeitpunkt der Prüfungen und des Schulschlusses rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 15. Zur Erhältlichmachung der eidgenössischen und kantonalen Subvention sind die Vorstände der Schule gehalten, das Budget auf den 15. Juli jeden Jahres im Doppel dem kantonalen Erziehungsdepartement einzugeben, ebenso die Rechnung in dreifacher Ausführung jeweilen auf 30. November. Die Folgen verspäteter Eingaben haben die Schulvorstände zu tragen. Ebenso sind sie für unrichtige Angaben und Rechnungsstellung verantwortlich.

§ 16. Der Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule dispensiert vom gleichzeitigen Besuch der Bürgerschule, insofern erstere dem Unterrichtsprogramm der Bürgerschule Genüge leistet. Die Bürgerschulpflichtigen, welche statt der Bürgerschule die gewerbliche Fortbildungsschule besuchen, bleiben gleichwohl den Disziplinarschriften für die Bürgerschule unterstellt und die hiefür kompetenten Schulbehörden haben über den richtigen Schulbesuch zu wachen. Wer während drei Jahren die gewerbliche Fortbildungsschule mit sehr gutem Erfolge besucht hat, kann vom Besuch der Bürgerschule auf eingereichtes Gesuch hin dispensiert werden. Die Dispensationen beziehen sich immer nur auf die Winterkurse, nicht aber auf den Repetitionskurs unmittelbar vor der Rekrutenprüfung. Dispensationsgesuche sind beim Erziehungsdepartement spätestens 14 Tage vor Beginn des Kurses einzureichen, widrigenfalls dieselben keine Berücksichtigung mehr finden.

§ 17. Diese Verordnung ist im Amtsblatte zu veröffentlichen und tritt nach Ablauf der Frist für das fakultative Referendum sogleich in Rechtskraft.

§ 18. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

Publikation erfolgte am 10. Oktober 1913, Amtsblatt Nr. 41, Seite 745.

In Rechtskraft getreten am 13. November 1913.

II. Lehrerschaft aller Stufen.

1. Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Schwyz betreffend Ergänzungen zu § 28, Abs. 2, des Regulativs betreffend Prüfung und Patentierung vom 29. November 1911. (Vom 28. März 1912.)

I. Mathematik.

A. Primarlehrerinnen.

Arithmetik. 1. Allgemeine mathematische Grundsätze. Die vier Grundoperationen mit ganzen und gebrochenen Zahlen. Kennzeichen für die Teilbarkeit der Zahlen. Resolvieren. Reduzieren. Verwandlung gemeiner Brüche in Dezimalbrüche und umgekehrt (rein periodische, gemischt periodische). — 2. Die verschiedenen Rechnungsarten: Zweisatz, Drei- und Vielsatz, Verhältnisse, Proportionen (einfache und zusammengesetzte), Kettensatz. — 3. Prozent-

rechnungen: Tara-, Gewinn- und Verlustrechnungen. Berechnung von Spesen, Dividenden, Gratifikationen, Fracht, Zoll, Assekuranz, Rabatt- und Diskontorechnungen. Zinsrechnungen (einfache und zusammengesetzte). Zinsfuß-, Kapital- und Zeitberechnung. Zins von mehreren Kapitalien. Berechnung des mittlern Zinsfußes und der mittlern Zeit. — 4. Zeit- und Terminrechnungen. — 5. Gesellschaftsrechnungen (einfache und zusammengesetzte). — 6. Kontokorrent (einfache). — 7. Waren- und Wechselgeschäft (das Notwendigste über Wechsellehre).

Algebra: Die vier Grundoperationen mit ganzen und gebrochenen Zahlen. Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Verhältnisse und Proportionen. Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten (rein- und gemischt-quadratische). Addition. Subtraktion. Multiplikation und Division der Potenzen und Wurzeln (Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzeln). Logarithmen (das Wichtigste und Notwendigste).

Geometrie: Lehre über die Linien und Winkel. Das Drei-, Vier- und Vieleck. Kreis. Die wichtigsten Lehrsätze der Planimetrie: Inhaltsgleichheit, Proportionalität, Ähnlichkeit, Kongruenz und Inhaltsbestimmung der ebenen Figuren. Beweis. Berechnung derselben. Pythagoräischer Lehrsatz.

Stereometrie: Allgemeine Eigenschaften der Körper. Berechnungen der regelmäßigen Körper.

B. Sekundarlehrerinnen.

Arithmetik: Mischungs- und Legierungsrechnungen. Münzwesen und Warengeschäft. Zusammengesetzte Kontokorrente mit progressiver und retrograder Zinsberechnung. Aufsuchen der Zinszahl und Zinsnummer. Der Wechsel und seine Berechnung. Einfache Buchhaltung. Die Reihen und ihre Anwendung auf Zinseszinsrechnungen (arithmetische und geometrische Reihen).

Algebra: Quadratische Gleichungen mit zwei und mehreren Unbekannten. Gleichungen höhern Grades, die sich auf solche ersten und zweiten Grades zurückführen lassen. Exponentialgleichung. Kubische Gleichung (rein- und gemischt-kubische).

Geometrie: Planimetrie, Stereometrie.

Ebene Trigonometrie: Sinus-, Kosinus- und Tangentialsatz. Berechnung der rechtwinkligen und gleichschenkligen Dreiecke.

II. Musik.

Primarlehrerinnen.

Vortrag eines bekannten Liedes und eines leichten Stückes auf Violine oder Klavier oder Harmonium. Musiktheorie: das Wichtigste und Notwendigste aus derselben. Noten- und Tonsystem. Notenschlüssel. Tonleiter im allgemeinen. Chromatische Zeichen. Dur- und Moll-Tonleiter. Tonarten. Intervallenlehre. Taktlehre. Lehre vom Vortrag. Kadenzen.

